

Satzung des RMRC

PRÄAMBEL

Der „**RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB**“, abgekürzt „**RMRC**“, wurde 1975 von aktiven Kurzwellenhörern als Interessengemeinschaft gegründet.

In den ersten Jahren wurde auch die Abkürzung „**RMRK**“ verwendet.

I Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB**“, abgekürzt „**RMRC**“.
- (2) Sitz des „**RMRC**“ ist Frankfurt am Main.
- (3) Der **RMRC** soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II Zweck und Ziel

- (1) Der „**RMRC**“ dient den ideellen Interessen aller Rundfunkhörer.
- (2) Die Ziele des „**RMRC**“ sind insbesondere:
 - a) einen Beitrag zum besseren Verständnis der Völker untereinander zu leisten
 - b) den Erfahrungsaustausch über Rundfunkfernempfang zu fördern
 - c) die allseitige Unterstützung beim Empfang von Rundfunkprogrammen des In- und Auslandes.
- (3)
 - a) Der „**RMRC**“ ist selbstlos tätig
 - b) Der „**RMRC**“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - c) Der „**RMRC**“ verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Der „**RMRC**“ begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
 - e) Der „**RMRC**“ ist offen für jedermann, gleich welcher Nationalität, Rasse oder Religion.
 - f) Der „**RMRC**“ ist parteipolitisch neutral.

III Aufgaben

- (1) Der „**RMRC**“ verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - a) die Veranstaltung von Fachtagungen und Hobbytreffs
 - b) die Herausgabe von Fachpublikationen und anderen Arbeitshilfen
 - c) die Beteiligung an Messen und Ausstellungen und die Durchführung von DX-Camps und Konferenzen
 - d) Aufbau und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Rundfunkstationen und deren Vertretern im In- und Ausland
 - e) Förderung von Kontakten unter Rundfunkhörern mit Schwerpunkt Fernempfang.
 - f) die Gestaltung von Radiosendungen

IV Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des „RMRC“ können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) förderndes Mitglied
 - c) Ehrenmitglied
- (3)
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu (1) a), die nach V (1) die Mitgliedschaft erwerben
 - b) Fördernde Mitglieder sind Personen zu (1) a) + (1) b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des „RMRC“ zu unterstützen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen zu (1) a), die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet:
 - a) zur Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) zur Zahlung der Beiträge
 - c) die Ziele des „RMRC“ nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft und Rechte daraus sind weder erblich noch übertragbar.

V Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

- (1)
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - b) Bei Minderjährigen muß der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein
 - c) Die Aufnahme wird vom Vorstand beschlossen.

VI Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet.
Die Höhe und Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

VII Verlust der Mitgliedschaft

- (1)
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß
 - b) Der Verlust berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge
- (2)
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen
 - b) Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (3)
 - a) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Beitragsrückstand trotz Mahnung durch den Vorstand

- (4)
- a) Der Ausschluß kann, nach vorheriger erfolgloser Abmahnung, insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des „RMRC“ erfolgen. Ein direkter Ausschluß erfolgt bei Verstößen gegen geltendes Recht.
 - b) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands.
 - 1) die Einleitung des Ausschlußverfahrens ist dem Mitglied unter Angabe der Tatsachen, auf die das Verfahren gestützt wird, mitzuteilen
 - 2) mit der Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens an das Mitglied ruhen dessen Rechte und Funktionen im „RMRC“
 - 3) das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrages auf Ausschluß schriftlich Berufung einlegen
 - 4) über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung
 - 5) macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluß.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

VIII Organe

- (1) Organe des „RMRC“ sind
- a) die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.
- (2)
- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des "RMRC" und besteht aus fünf Mitgliedern
 - b) die Amtszeit beträgt drei Jahre
 - c) die Wiederwahl ist zulässig
 - d) ein inaktives Vorstandsmitglied kann auf Vorschlag der restlichen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden
 - e) scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des „RMRC“ mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer)
 - d) zwei Beisitzern
- (4) Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds aus dem „RMRC“ scheidet dieses sofort aus dem Vorstand aus.
- (5) Der Vorstand gemäß Paragraphen 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Die "Geschäftsordnung" des "RMRC" legt die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder fest.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgremien einrichten, auch auf Dauer. Die Aufgaben werden in der "Geschäftsordnung" des "RMRC" festgelegt.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung besonders verdienstvolle Mitglieder zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgremien arbeiten ehrenamtlich.
- (10)
- a) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet
 - b) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
 - c) der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit
 - d) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (11) Der Schatzmeister ist verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan nach Beratung mit den anderen Vorstandsmitgliedern aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (12) Finanzielle Verpflichtungen die der Vorstand über den "Haushaltsplan" hinaus für den "RMRC" eingeht und 10 v.H. des Beitragsvolumens des Vorjahres überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
- (13) Für Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber dem "RMRC", die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Arbeitsgremien entstehen, haften diese selbstschuldnerisch.

IX Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des „RMRC“.
- (2)
 - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - b) Sie ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail oder durch Mitteilung im offiziellen Organ des "RMRC" mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Erläuterungen einzuberufen.
 - c) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten die obengenannten Vorstandsmitglieder nicht direkt vor Ort sein, kann die Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied zur Leitung der Versammlung wählen.
 - d) Bei Wahlen sind mindestens 2 Mitglieder, die nicht kandidieren, als Wahlgremium mit einfacher Mehrheit, zu wählen.
- (3) Den Tagungsort legt der Vorstand fest.
- (4) Der Mitgliederversammlung unterliegen alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Berufung von zwei Kassenprüfern, die Wiederwahl ist möglich
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans des nächsten Jahres
 - f) Beitritt des „RMRC“ mit anderen Vereinigungen
 - g) Zusammenschluß des „RMRC“ mit anderen Vereinigungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung des „RMRC“
- (5)
 - a) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und der nächsten Ausgabe des offiziellen Organs beizufügen
 - b) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen
- (6)
 - a) Jedes anwesende Clubmitglied hat gleiches Stimmrecht.
 - b) Vollmachten für die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
- (7)
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen
 - b) Über die Zulassung von später oder während der Versammlung eingehenden Anträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) wenn das Interesse des „RMRC“ es erfordert
 - b) auf Beschluß des Vorstandes
 - c) auf Antrag von mindestens zehn v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe hierfür.

X Beschlußfähigkeit

- (1)
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit aus diesem Grunde eröffnet der Versammlungsleiter mit selber Tagesordnung an selbem Ort nach 15 Minuten eine Wiederholungsversammlung, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - b) ausgenommen die Paragraphen XI(4) und XI(5)

XI Beschlussfassungen und Wahlen

- (1)
- a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit
 - b) Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung
 - c) auf Antrag von 10 v.H. der Stimmberechtigten kann geheim abgestimmt werden.
- (2)
- a) Vorgeschlagen und in den Vorstand gewählt werden können nur anwesende Mitglieder
 - b) Nur in begründeten Fällen wie Krankheit, berufliche Unabkömmlichkeit, können Kandidaten schriftlich für ein Amt kandidieren und wenn sie dokumentieren, daß sie das Amt auch annehmen, sofern sie gewählt werden
 - c) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
 - d) Bei Wahlen ist gewählt:
 - 1) wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
 - 2) ist keine Zweidrittelmehrheit zustande gekommen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt
 - 3) gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt
 - 4) bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los
- (3)
- a) Satzungsänderungen und Zusammenschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen
 - b) Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Änderung des Zwecks des „RMRC“
- a) über die Änderung des Clubzwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, dabei muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein
 - b) ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden in einfacher Mehrheit
 - c) diese Mitgliederversammlung darf nicht am gleichen Tag einberufen werden
- (5) Auflösung des "RMRC"
- a) Für die Auflösung des "RMRC" gilt gleiches wie für die Änderung des Zwecks.

XII Auflösung

- (1) Bei Auflösung des „RMRC“ fällt das restliche Vermögen an eine karitative Vereinigung oder Einrichtung zur Unterstützung behinderter Rundfunkhörer.
 - a) Ein entsprechender Vorschlag des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

XIII Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XIV Copyright

- (1) Copyright besteht für:
 - a) das Logo „RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB“
 - b) die Abkürzung „RMRC“
 - c) den Titel „RMRC-AKTUELL“ des Clubmagazins.

Frankfurt am Main, den 23.5.2017

An der Satzung vom 25. Mai 1994 wurden in der Mitgliederversammlung vom 25. September 2016 Änderungen an den §§ III (Aufgaben), IX (Mitgliederversammlung) und X (Beschlussfähigkeit) beschlossen. Mit der Eintragung im Vereinregister VR 10101 beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 4. April 2017 ist sie in Kraft getreten.

Harald Gabler

Hayati Aygün